

RS Vwgh 2000/3/22 99/13/0098

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.03.2000

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §215 Abs4;

BAO §239 Abs1;

Rechtssatz

Die Begründung, mangels Führung eines Abgabekontos könne für den Abgabepflichtigen zu seinen Gunsten auch kein rückzahlbares Guthaben bestehen, lässt sich mit der Rechtslage nicht in Einklang bringen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999130098.X02

Im RIS seit

22.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at